

der Natur der Streitsache auf der Anwendung eidgenössischen Rechts beruhe, welche der Berufungsrichter beim gegebenen Streitwerte nachzuprüfen habe. Denn im fraglichen Neurechts-(Revisions-)verfahren handelt es sich zunächst lediglich um die Entscheidung der im allgemeinen vom kantonalen Prozessrecht beherrschten Beweisfrage, ob der dem eidgenössischen Rechte unterstehende Prozessstatbestand durch die zugelassenen neuen Beweiserhebungen überhaupt eine Veränderung erfahre, die dann erst auch eine neue materiell-rechtliche Würdigung der Streitsache bedingen würde. Folglich kann im vorliegenden Falle, da jene Beweisfrage verneint und damit im Grunde lediglich ein Entscheid über das Rechtsmittel des neuen Rechts, nicht aber über den materiellen Klagenanspruch selbst, gefällt worden ist, von einer neuen, nicht schon im früheren Sachurteil enthaltenen Anwendung eidgenössischen Rechts, die als solche der Nachprüfung des Bundesgerichts unterläge, nicht die Rede sein. Es sind somit die Voraussetzungen des Rechtsmittels der Berufung nicht gegeben; —

erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird nicht eingetreten.

111. Urteil vom 14. Dezember 1907

in Sachen **Aster-Meyer**, Impetrant, gegen Dr. **M.**, Impetrat.

Moderationsbegehren, Art. 222 OG.

Das Bundesgericht hat nach Einsicht:

1. eines Gesuches des Impetranten vom 14./19. November 1907, dahingehend, es möchte die sich auf 245 Fr. 60 Cts. belaufende Rechnung des Impetraten für die Vertretung des Impetranten vor Bundesgericht in seiner Streitsache mit Witwe Josefa Ebner, in Gzwil (Baden), angemessen moderiert werden;
2. einer Vernehmlassung des Impetraten vom 22. November 1907, worin Abweisung des Gesuches beantragt wird; —

in Erwägung:

1. Daß eine Rechnung von insgesamt 245 Fr. 60 Cts. für die Führung des nicht ganz einfachen Prozesses Mater gegen Ebner vor Bundesgericht (siehe das bundesgerichtliche Urteil vom 6. Juli 1907*) nicht als übersezt erscheint und auch nicht über die in Art. 222 OG enthaltenen Ansätze hinausgeht;

2. daß der Impetrant die Reduktion der Rechnung übrigens selber nur mit Rücksicht auf den für ihn unglücklichen Ausgang des Prozesses, sowie mit Rücksicht auf angeblich mandatswideriges Verhalten des Impetraten verlangt, Gesichtspunkte, welche aber bei der Beurteilung eines Moderationsgesuches nicht in Betracht fallen können; —

beschlossen:

Das Gesuch wird abgewiesen.

* Oben Nr. 59 S. 399 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)